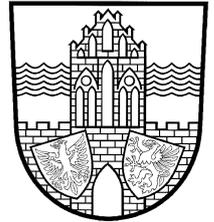


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

29. Jahrgang, Nr. 26 · Prenzlau, den 22. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) vom 15. Dezember 2022
- Seite 1:** 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 15. Dezember 2022
- Seite 3:** 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) vom 02. Dezember 2014
- Seite 4:** 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) vom 02. Dezember 2014

AMTLICHER TEIL

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND) VOM 15. DEZEMBER 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

§ 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) VOM 15. DEZEMBER 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

1. § 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. § 9 Grundsatz

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung dieser Grundstücksanschlussleitungen. Weiterhin erhebt der ZVWU nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind.

3. § 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kosten für die Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird die Kostenerstattung für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

4. § 13 Veranlagung, Fälligkeit

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsbetrag wird nach Entstehen des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Gebühren und Sätze**Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	58,50 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	93,60 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 10	234,00 EUR/ Jahr

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	48,75 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	78,00 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 10	195,00 EUR/ Jahr

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin
3,42 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
10,04 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung
36,80 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

0,92 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**4. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK
(ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (ABS LYCHEN)
VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):

Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Freigefälleleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. -soweit vorhanden- bis einschließlich zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnung vor oder auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Druckentwässerung sind die Rohrleitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal oder von der öffentlichen Abwasserdruckleitung bis zur Druckentwässerungsstation auf dem Grundstück.

Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

2. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

2.1. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

2.2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, obliegt dem ZVWU. Wei-

terhin obliegt dem ZVWU die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind. Die dafür aufgewendeten Kosten hat der Anschlussnehmer entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen zu erstatten.

2.3. § 14 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen oder der öffentlichen Abwasseranlage kann der ZVWU in den Fällen des Absatz 6 die Anpassung der Grundstücksanschlussleitungen an diese geänderten Entsorgungsbedingungen oder die geänderte öffentliche Abwasseranlage vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Grundstücksanschlussleitungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Wurden Mängel festgestellt oder entsprechen Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen

3. § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Absatz 1 wird geändert in dem nach Anstrich 9 ein neuer Anstrich eingefügt wird:

- § 14 Absatz 12 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die Grundstücksanschlussleitung nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

5. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):

Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Freigefälleleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. -soweit vorhanden- bis einschließlich zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnung vor oder auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Druckentwässerung sind die Rohrleitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal oder von der öffentlichen Abwasserdruckleitung bis zur Druckentwässerungsstation auf dem Grundstück.

Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

2. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

2.1. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

2.2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, obliegt dem ZVWU. Weiterhin obliegt dem ZVWU die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind. Die dafür aufgewendeten Kosten hat der Anschlussnehmer entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin zu erstatten.

2.3. § 14 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen oder der öffentlichen Abwasseranlage kann der ZVWU in den Fällen des Absatz 6 die Anpassung der Grundstücksanschlussleitungen an diese geänderten Entsorgungsbedingungen oder die geänderte öffentliche Abwasseranlage vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Grundstücksanschlussleitungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Wurden Mängel festgestellt oder entsprechen Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

3. § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Absatz 1 wird geändert in dem nach Anstrich 9 ein neuer Anstrich eingefügt wird:

- § 14 Absatz 12 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die Grundstücksanschlussleitung nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1007
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau